

Aufgaben der fachpraktischen Ausbildung

- Vermittlung konkreter Vorstellungen, praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Begegnung mit der Arbeitswelt
- Orientierungshilfe für die Berufsfindung

Allgemeines

- Die fachpraktische Ausbildung (fpA) erfolgt in Blockform (*in der Regel 3-5 Wochen*) in geeigneten außerschulischen Betrieben und Einrichtungen und erstreckt sich über den ganzen Tag.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme entsprechend der betrieblichen Arbeitszeiten verpflichtet. Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei Ihnen üblichen Arbeitszeiten für Vollzeitarbeitskräfte, d.h. **in der Regel 38,5 Wochenstunden**. Müssen Betriebe von dieser Stundenzahl abweichen (z.B. schulische Einrichtungen), sollten **36 Wochenstunden nicht unterschritten** werden.
- Während der Teilnahme an der fpA haben die Schülerinnen und Schüler den Anordnungen der Praktikumsanleiter Folge zu leisten und unterliegen den in den Ausbildungsstätten geltenden Hausordnungen. Dabei haben sie sich den Gepflogenheiten hinsichtlich Kleidung, Rauchverbot, Beurlaubungen, **Handyverbot, Internetverbot** usw. anzupassen.
- Hygiene: Wegen wiederholter Beschwerden von Betrieben erwarten wir von jedem Praktikanten, dass er/sie sich täglich duscht, wäscht o.ä. und Wert auf ein gepflegtes Äußeres legt.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen für ihre Arbeit während der fachpraktischen Ausbildung weder Entgelt fordern, noch entgegennehmen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fpA in außerschulischen Betrieben und Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen. Bei Verstößen ist i.d.R. das Praktikum nicht bestanden und damit die Probezeit bzw. die 11. Klasse nicht bestanden.
- Für die Schülerinnen und Schüler wird für die Zeit der fpA eine Schülerhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Beitrag für diese Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Schule zu entrichten (*wird zentral eingesammelt*). Die Versicherung kommt für Schäden auf, welche Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung in den Betrieben und Einrichtungen verursachen. Das Führen eines Kfz während des Praktikums ist ohne Ausnahmen untersagt. Eine Schlüsselversicherung ist **nicht inklusive**.

Versäumnisse

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler kurzfristig verhindert, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, so ist die **Ausbildungsstelle vor** Arbeitsbeginn **telefonisch** zu verständigen. Fehltage sind im Ausbildungsnachweis einzutragen. Schüler unter 18 Jahren müssen spätestens am 3. Tag ihrem Klassenleiter eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung zukommen lassen, z.B. per Anhang in einer Mail. Bei mehr als zwei zusammenhängenden Fehltagen ist wie in der Schule spätestens am 3. Tag dem Klassenleiter ein ärztliches Attest per Mail vorzulegen. Die Betriebe können auch für einzelne Fehltage Atteste verlangen.
- Bei Beurlaubungen **bis zu einem halben Tag** (z.B. Führerscheinprüfung, Arzttermine) ist die **Ausbildungsstelle** zuständig.
- Bei Beurlaubungen **von mehr als einem halben Tag** ist die **Schule** zuständig. Die Anträge finden Sie im Downloadbereich der Schulhomepage (www.fosbosfreising.de) und sind **mindestens eine Woche im Voraus** an den Schulbeauftragten für die fachpraktische Ausbildung (Herr Murr, Mailadresse:

manfred.murr@fosbosfreising.de) zu richten. Bei **verspäteten** Anträgen gelten die Beurlaubungstage als **unentschuldigt** (siehe nächster Punkt).

- Werden mehr als **fünf Tage** der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder die fpA **vorzeitig** abgebrochen, so ist die Probezeit bzw. die 11. Klasse nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn wegen **Pflichtverletzungen** die Fortsetzung der Ausbildung durch die Ausbildungsstätte verweigert wird.
- Versäumte Praktikumstage sollen nachgearbeitet werden, ggf. auch in den Sommerferien (Entscheidung durch die Schulleitung). Ggf. kann die Entscheidung über das Bestehen 11. Klasse auch auf den Beginn des nächsten Schuljahres verschoben werden (in Abhängigkeit von der Nacharbeit).

Ausbildungsnachweis

- Für den Zeitraum der fachpraktischen Ausbildung ist ein Ausbildungsnachweis zu führen.
- Nach jedem Ausbildungsabschnitt ist der Ausbildungsnachweis, unterschrieben vom zuständigen Praktikumsanleiter, **spätestens am Dienstag** der **folgenden** Schulwoche **unaufgefordert** der Betreuungslehrkraft vorzulegen. Sollte die termingerechte Abgabe des Ausbildungsnachweises Ihnen nicht möglich sein, benachrichtigen Sie den zuständigen Betreuungslehrer per E-Mail. Ansonsten verschlechtert sich die fpA-Note. Der Ausbildungsnachweis ist **wichtig** für eine eventuelle spätere Anmeldung an einer Fachhochschule, da bei Vorlage dieses Ausbildungsnachweises das geforderte Vorpraktikum erlassen wird.
- Auf dem Infoblatt „Termine zu fpV, Abgabe der Einschätzungsbögen der Praktikumsstellen und der Portfolios“ stehen die Abgabetermine für das Portfolio. Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, dann wird das Portfolio mit 0 Punkten bewertet.

Note für die fachpraktische Ausbildung

- Die Gesamtnote für die fachpraktische Ausbildung setzt aus folgenden Teilleistungen zusammen: 50 % fachpraktische Tätigkeit, 25 % fachpraktische Anleitung und 25 % fachpraktische Vertiefung.
Fachpraktische Tätigkeit:
Die Schüler holen von den Betrieben zu festgelegten Terminen pro Halbjahr zwei Bewertungsempfehlungen ein. Das Formular ist vom Schüler im Downloadbereich der Schulhomepage (s.u.) herunterzuladen und auszudrucken. Der Betreuungslehrer bildet in pädagogischem Ermessen eine ganze Note (14/11/8/5/2 oder 0 Punkte).
Fachpraktische Anleitung:
Referate, Portfolio, Berichte, Engagement und Ausbildungsnachweis gehen in die Note ein.
Fachpraktische Vertiefung:
Note im Vertiefungsfach
Sozial: Kunst und Musik im Kontext Sozialer Arbeit
Technik: Technisch Zeichnen
Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik
- Die Note für die fachpraktische Ausbildung geht in den Notendurchschnitt des **Abschlusszeugnisses der 12. Klasse** ein (max. 30 von 600 Punkten, max. 15 Punkte pro Halbjahr).
- Die **Probezeit** bzw. das **Schuljahr** ist **nicht** bestanden, wenn
 - eine Teilleistung mit 0 Punkten bewertet wird
 - in einem Halbjahr die Gesamtnote unter 4 Punkten liegt
 - die Summe beider Halbjahresnoten unter 10 Punkten liegt.